21. Wahlperiode

Drucksache **21/5421**

HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2026

Plenum

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drug-Checking in Hessen wirksam und niedrigschwellig ermöglichen – Gesundheit schützen, Beratung stärken, Risiken reduzieren

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Konsum illegaler Substanzen ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellt, das durch die zunehmende Variabilität und Unreinheit der auf dem Schwarzmarkt verfügbaren Drogen verschärft wird. Drug-Checking – die anonyme Analyse von Substanzen auf ihre tatsächliche Zusammensetzung – ist ein essenzielles, wirksames Instrument der Schadensminimierung (Harm Reduction) und ein wichtiger Baustein eines modernen Drogen- und Suchthilfesystems. In anderen europäischen Ländern wie der Schweiz und Österreich sowie in Berlin hat sich Drug-Checking bereits seit Jahren als erfolgreiche Schadensminimierungsmaßnahme etabliert.

2. Der Landtag stellt fest, dass Drug-Checking dazu beitragen kann, das Risiko von Überdosierungen und Vergiftungen zu reduzieren und Drogennotfälle zu verhindern. Die Analyse von Substanzen ermöglicht es zudem, besonders gefährliche oder hochdosierte Substanzen frühzeitig zu erkennen und Konsumentinnen und Konsumenten zu warnen. Drug-Checking kann damit zugleich als Instrument des Monitorings und der Frühwarnung dienen.

3. Der Landtag stellt fest, dass Drug-Checking nach dem bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keineswegs konsumfördernd wirkt. Vielmehr trägt es tendenziell dazu bei, dass Menschen einen vorsichtigeren Umgang mit psychoaktiven Substanzen pflegen. Die Verbindung von Drug-Checking mit Beratung schafft zudem niedrigschwellige Zugänge zu weiteren Angeboten der Suchthilfe und kann helfen, Konsum zu reduzieren oder zu beenden.

4. Der Landtag stellt fest, dass eine Beschränkung des Drug-Checkings in Hessen auf schwerstabhängige Menschen und auf den Standort des bislang einzigen Drogenkonsumraums in Frankfurt am Main einen schweren Fehler darstellt. Die Regelungen des § 10b BtMG eröffnen einen deutlich weitergehenden rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Drug-Checking. Mit den für Hessen vorgesehenen Beschränkungen wird verhindert, dass Drug-Checking in weiteren Einrichtungen, etwa in anderen Städten möglich wäre. Auch Menschen mit riskantem Konsum, die noch keine schwere Abhängigkeit entwickelt oder noch keinen Kontakt zur Suchthilfe haben, können so nicht erreicht werden.

5. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf, die Rechtsverordnung für Drug-Checking so auszugestalten, dass
 a) Drug-Checking sowohl in bestehenden als auch in künftig neu eingerichteten Drogenkonsumräumen in Hessen ermöglicht wird;
 b) die Zielgruppe nicht auf schwerstabhängige Nutzerinnen und Nutzer von Drogenkonsumräumen beschränkt wird, sondern die qualitative und quantitative chemische Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum ermöglicht wird;
 c) die rechtliche Grundlage für mobiles Drug-Checking geschaffen wird, um Substanzanalysen auch im Umfeld von Großveranstaltungen, Festivals und weiteren Events in Hessen zu ermöglichen und damit an die entsprechenden Regelungen in Thüringen und Schleswig-Holstein anzuknüpfen.

Eingegangen am 27. Oktober 2026 · Ausgegeben am 27. Oktober 2026

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 27. Oktober 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)